

Neben Einwohnerantrag (s. Arbeitsblatt 3.2), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (s. Arbeitsblatt 3.1) haben Sie noch einige weitere Möglichkeiten sich vor Ort einzumischen. Als ersten Schritt können Sie etwa eine formlose Einwohneranfrage stellen, die Sie dann in der Einwohnerfragestunde der nächsten Gemeinderatssitzung vortragen. In einigen Bundesländern besteht zudem die Möglichkeit Einwohnerversammlungen zu beantragen. Ansonsten können Sie auch mit Petitionen oder Bürgerbefragungen Druck auf die Kommunalpolitiker ausüben.

Einwohnerfragestunde(Einwohneranfrage)

In vielen aber nicht allen Gemeinden und Städten gibt der Gemeinderat den Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen die Gelegenheit, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Dabei haben auch Kinder und Jugendliche Rederecht. Die Fragen müssen oft schriftlich und meist einige Tage vor der entsprechenden Gemeinderatssitzung eingereicht werden.

Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung

Einwohnerversammlungen (auch Bürgerversammlung genannt) können in einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen) auch von den Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohnern (bzw. Gemeindebürgerinnen und -bürgern) beantragt werden. Außer in Berlin müssen Sie dazu eine bestimmte Anzahl von gesammelten Unterschriften erreichen. Ist der Antrag zulässig so muss innerhalb einer bestimmten Frist eine Einwohnerversammlung einberufen werden. In Berlin wird eine Einwohnerversammlung einberufen, wenn ein Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird.

Bürgerbefragung

Der Fall Ensdorf, wo der Bau eines Steinkohlekraftwerks aufgrund des Ergebnisses einer Bürgerbefragung gestoppt wurde, hat dieses Instrument der Bürgerbeteiligung ins Interesse vieler Bürgerinitiativen rücken lassen. Dabei sind Bürgerbefragungen allerdings bisher nur in der Gemeindeordnung Niedersachsen und im Kommunal selbstverwaltungsgesetz des Saarlandes gesetzlich geregelt. Dennoch werden und wurden die Bürger in vielen Bundesländern auch „wild“, also ohne gesetzliche Regelung befragt. So etwa im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Dort wurde von der geplanten Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung aufgrund des Ergebnisses einer Bürgerbefragung im betroffenen Kiez abgesehen.

Man muss jedoch darauf hinweisen, dass Bürgerbefragungen nicht direkt von den Bürgern, sondern immer nur „von oben“, also durch Beschluss des Gemeinderats ausgelöst werden können. Zwar kann versucht werden mit einer Unterschriftensammlung (Petition) den Gemeinderat zu einer Bürgerbefragung zu bewegen. Einen Anspruch auf die Durchführung einer Bürgerbefragung gibt es jedoch nicht.

Wenn die Gemeinde eine Bürgerbefragung partout ablehnen sollte, können Sie sich jedoch überlegen, ob sie eine solche Bürgerbefragung selbst organisieren wollen. Eine Bürgerbefragung selbst organisieren bedeutet, dass Sie eigene Abstimmungslokale und Abstimmungshelfer bereit stellen müssen. Damit sich auch möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an Ihrer Bürgerbefragung beteiligen, sollten Sie versuchen den Termin auf eine Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahl oder EU-Parlamentwahl zu legen.

Petitionen

Jeder Einwohner hat zudem das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb einer bestimmten Frist über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.